

II-6784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3395/J

1992-07-15

## ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend Transport von gefährlichen Müllverbrennungsrückständen auf öffentlichen Straßen II

In der Anfrage Nr. 2134/J vom 11.12.1991 stellten die unterfertigten Abgeordneten ausgehend vom Gefahrgutbeförderungsgesetz Fragen zum Transport von gefährlichen Rückständen aus Müllverbrennungsanlagen insbesondere der MVA Flötzersteig. Die Antwort des Bundesministers war unzutreffend und unbefriedigend.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Zu Frage 1: Die Antworten gehen auf die gestellte Frage im wesentlichen nicht ein, sondern zitieren z.T. lediglich einige Bestimmungen des ADR, ohne daraus die zutreffenden Schlußfolgerungen zu ziehen. Insbesondere behandelt die Antwort nicht die in der Frage aufgebaute Argumentation, daß nämlich die Verdünnungsrechnung nur bei Z.71 bis Z.88 Rn 2601 zulässig ist.

Was der erste Absatz im Zusammenhang mit der Anfrage zum Ausdruck bringen will, ist fachlich nicht erkennbar. Was soll das Wort "Konzentrationswert" in diesem Zusammenhang bedeuten? Die hier aufgestellte Behauptung ist überdies auch in keiner Weise begründet.

Zu Abs.2: Hier wird bestätigt, daß die Behauptung in der Anfrage richtig ist, daß nämlich Rn 2002 (8) ADR für die Beurteilung heranzuziehen ist. Das beweist, daß die in der Anfrage vom 11.12.1991 aufgestellte Behauptung stichhaltig ist.

Zu Abs.3: Bei diesem Absatz handelt es sich um eine Abschreibübung des Textes des ADR, und zwar die "BEM:1 der Rn 2002 Abs.8".

Erster Absatz auf Seite 2: Hier wird der Text der Bestimmung der Rn 2002 Abs.8 lit.a abgeschrieben. Diese Abschreibübung ist richtig, sie sagt aber hinsichtlich der aufgeworfenen Frage überhaupt nichts aus.

Auch der zweite Absatz Seite 2 ist richtig, sagt aber zur gestellten Frage ebenfalls nichts aus.

Absatz 3 derselben Seite gibt den Inhalt der Rn 2002 Abs.8 lit.b wieder, ohne daß daraus irgendwelche Schlußfolgerungen für die Anfrage gezogen werden können.

Die Behauptung des vierten Absatzes ist nicht begründet und auch nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt. Gerade dies war ja bereits in der Anfragebeantwortung behauptet worden. Auf die Frage wird aber nicht eingegangen. Es wird neuerlich ohne Begründung behauptet, daß auch für das vorliegende Projekt eine Verdünnungsrechnung zulässig ist, was neuerlich ausdrücklich bestritten wird.

Der vorletzte Absatz auf Seite 2 stellt eine verfälschte Wiedergabe des Textes der Bestimmung Rn 2002 Abs.8 Z.2 dar, da in diesem Text das Wort Verdünnungsrechnung in Wirklichkeit gar nicht vorkommt.

Die Behauptung auf Seite 2 unten findet in einem vorliegenden Gutachten (Prof. Wruss vom 17.10.1989) keine Deckung: Die Analyse wurde ausdrücklich nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abfall- und Schlammuntersuchung DEV § 4 durchgeführt und so nur eine Klassifikation im Sinne der DEV § 4 vorgenommen und keineswegs eine Klassifikation aufgrund des GGSt und ADR. Die Verpflichtung des Versenders, das Gut zu klassifizieren, ergibt sich aus § 22 GGSt, sowie aus Rn 2002 ADR (siehe auch Kommentar Grundtner-Stratil, Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Manz Wien 1991, Anm. 22 zu § 22 S 53). Insbesondere wäre im Zusammenhang mit Blei zu prüfen gewesen, ob Klasse 6.1. Z.63c "Abfälle aus Rückständen, die Verbindungen von Antimon oder Blei oder von beiden enthalten, wie: Aschen von Blei oder Antimon oder von Blei und Antimon ..." zutrifft. Die Untersuchung auf Antimon fand nicht statt, auch nicht auf Bleiverbindungen.

Es wurde auch nicht geprüft, ob Klasse 6.1 Z.63c oder 62 vorliegt oder metallorganische Verbindungen, wie organische Bleiverbindungen organische Zinnverbindungen, organische Quecksilberverbindungen, organische Arsenverbindungen und dergleichen (Klasse 6.1. Z.31 ff), weiters in welcher Form das Cadmium vorliegt und ob nicht Cadmiumverbindungen im Sinne Klasse 6.1 Z.61c vorliegen. Aufgrund des Gutachtens Wruss ist dies durchaus möglich.

Die Behauptung auf Seite 3, 1. Absatz, daß sich keine Konzentrationen von TCDD unterhalb der Obergrenzen für die Klasse 6.1. ergeben haben, kann den Analysebericht Wruss nicht entnommen werden, da in diesem Bericht offenkundig die TCDD gar nicht untersucht worden sind. Die Behauptung ist im übrigen auch im Widerspruch zum Gutachten Wruss, weil entgegen der Behauptung in der Anfragebeantwortung sehr wohl Cadmium festgestellt worden ist (z.B. 13 g/kg bzw. 62,3 mg/kg).

Legt man die Antwort des Bundesministers für Justiz zur Anfrage Nr. 487/J vom 18.2.1991, Seite 2, zugrunde, dann ist die Antwort des Bundesministers für Verkehr falsch, da dann sehr wohl TCDD enthalten waren. Ob die genannten TCDD-Äquivalente zur Einstufung Klasse 6.1 Z.17 führen oder ob sie sogar gemäß Bemerkung 2 zu Klasse 6.1. Z.17 "zur Beförderung nicht zugelassen" sind, müßte von einem einschlägigen Fachmann (Arzt, Chemiker oder Pharmazeuten) gutachterlich beurteilt werden.

Die Behauptung im zweiten Absatz Seite 3 kann nicht nachvollzogen werden, da ja in der Anfragebeantwortung die gemessenen Konzentrationen insbesondere nicht das Gutachten Wurst freigegeben wird. Hier wird der Anschein erweckt, als wenn in der Fußnote 1 der Rn 2600 in dieser Hinsicht etwas Verwertbares zum Ausdruck gebracht wird. Dem ist nicht so.

Zu Frage 2: Die Behauptung, daß Gefahrgutkontrollen nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, ist völlig irrig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 41 GGSt und ist bereits klar im Art.10 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt, aus der sich ergibt, daß diese Materie als Teil des Kraftfahrwesens sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Bundessache ist (VfGH 26.03.1977, Zl. K11-2/76).

Als Bundesbehörde kommt hier die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, in zweiter Instanz der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht. Die Bundesgarde hat bei der Vollziehung mitzuwirken (§ 41 Abs.2 GGSt).

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge kann somit keineswegs den Ländern helfen, sondern vielmehr den Bundesbehörden erster und zweiter Instanz, die sich eben in den Ländern verteilt befinden. Es wäre höchstens richtig gewesen, wenn der Bundesminister erklärt, daß nicht der Bundesminister für diese Kontrolle zuständig ist. Niemals kann es aber eine Landesbehörde Kraft unserer Verfassung sein.

Es ist richtig, daß die Einstufung nach dem Abfallwirtschaftsrecht nicht mit der Einstufung mit dem ADR (GGSt) übereinstimmt. Welche gefährlichen Komponenten im Filterstaub tatsächlich enthalten sind, müßte durch Analyse festgestellt werden bzw. die Resultate vorliegender Analysen müßten bekanntgegeben werden. Wenn, wie zu erwarten, zumindest Blei oder Cadmium enthalten ist, spricht alles dafür, daß es sich um gefährliche Güter handelt.

Zu Frage 3b: Hier handelt es sich um eine chemische Frage.

Zu Frage 4: Es ist richtig, daß eine Ausnahmebewilligung oder Beförderungsbewilligung nur dann erforderlich ist, wenn die Beförderung des gefährlichen Gutes durch das GGSt (ADR) verboten ist. Ob die Beförderung verboten ist, richtet sich nach der Einstufung des gefährlichen Gutes. Unverständlich ist, daß ein Minister feststellt, "daß davon auszugehen ist, daß die Gefahrgutbeförderung unter vollinhaltlicher Einhaltung der relevanten Vorschriften erfolgte, da die Montanwerke Brixlegg bislang nicht um eine derartige Ausnahmegenehmigung angesucht haben". Diese Tatbestand könnte ja auch zu der Schlußfolgerung führen, daß eben die Montanwerke gesetzwidrigerweise noch um keine derartige Ausnahmegenehmigung angesucht haben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

**ANFRAGE:**

1. Ist es richtig, daß in der Anfragebeantwortung der Text der Rn 2002 Abs.8 Z.8, lit.b Z.2 auf Seite 2) verfälscht wiedergegeben wurde und in Wahrheit dort das Wort Verdünnungsrechnung gar nicht vorkommt und unsere Behauptung in der Anfrage, daß nach Rn 2002 (8) vorzugehen ist, richtig ist?
2. Ergibt sich nach den Auslegungsregeln von Gesetzen aus der Tatsache, daß zwar bei Z.71 bis Z.88 Rn 2601 ADR die Verdünnungsrechnung angeführt ist, jedoch nicht bei Z.17, der zwingende Umkehrschluß, daß eben bei Z.17 die Verdünnungsrechnung nicht angewendet werden darf? (Hätte der Gesetzgeber die Anwendung auch bei Z.17 zulassen wollen, dann hätte er dies dort angeführt oder generell die Anwendung der Verdünnungsrechnung gestattet).
3. Ist es richtig, daß die Antwort des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Frage 1 vom 11. Dezember 1991 falsch ist, weil tatsächlich im Gutachten Prof. Dr. Wruss sehr wohl Cadmium festgestellt wurde, keine Untersuchung auf TCDD, metallorganische Stoffe wie organische Bleiverbindungen, organische Zinnverbindungen, organische Quecksilberverbindungen, organische Arsenverbindungen und dergleichen (Klasse 6.1. Z.31 ff), und überhaupt nicht die im GGSt geforderte Klassifizierung gemäß ADR vorgenommen worden ist und solange von der Richtigkeit der Antwort des Herrn Bundesministers für Justiz ausgegangen werden kann (Anfrage Nr. 487/J vom 18.2.1991), sehr wohl TCDD in der Flugasche und in den Filterkuchenproben vorhanden waren? Oder behauptet der Bundesminister für Verkehr etwa, daß die Antwort des Herrn Bundesminister für Justiz unwahr ist?
4. Ist es richtig, daß gemäß Art.10 der Bundesverfassung und § 41 GGSt die Gefahrgutkontrollen nicht - wie in der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Verkehr behauptet wird - Landessache, sondern eben Bundessache ist und daher die Antwort auf Frage 2 falsch ist?